

Antrag auf Gewährung eines Beitrages zur Digitalisierung von Kleinunternehmen

Abschnitte II und V des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4
„Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft“

Einreichetermin: innerhalb 31. Oktober eines jeden Jahres

Identifikationsnummer	<input type="text"/>
und	
Datum	<input type="text"/>
der Stempelmarke zu 16,00 Euro	
Die Bezahlung der Stempelmarke kann auch mittels Vor- druck F23 erfolgen.	

An die
Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Funktionsbereich Tourismus
Raiffeisenstr. 5
39100 Bozen (BZ)

PEC:
tourismus.turismo@pec.prov.bz.it

Antragstellendes Unternehmen

Familienname Name

(Unternehmerinnen geben ledigen Namen an)

Steuer.Nr.

Inhaber(in)/gesetzliche(r) Vertreter(in) des Unternehmens:

MwSt.Nr. Steuer.Nr.

Haupttätigkeit des Unternehmens:

- Gastgewerbe Schutzhütte Disco / Tanzlokal

Sitz des antragstellenden Unternehmens

Staat Provinz

PLZ Ort Fraktion

Straße/Platz Nummer

Telefon

E-Mail

PEC

Bezeichnung des Betriebes

Sprache, die für die Mitteilungen von Seiten der Landesverwaltung verwendet werden soll:

- deutsch italienisch

Der/Die Unterfertigte nimmt zur Kenntnis:

- der Beitragsantrag ohne Unterschrift ist ungültig;
- die Förderanträge müssen bis 31. Oktober des Jahres eingereicht werden, in dem das Vorhaben begonnen oder durchgeführt wird. Die Investition gilt als durchgeführt, wenn Ausgabenbelege, die auch nur Teilbeträge betreffen, ausgestellt und Zahlungen jeglicher Art durchgeführt wurden. Anträge, die nach diesem Datum eingehen, werden von Amts wegen archiviert;
- im Zeitraum 2022-2023 kann nur ein Antrag je Unternehmen eingereicht werden;
- gegenständliche Förderungen sind nicht mit anderen Förderungen kumulierbar, die dieselben förderfähigen Kosten betreffen;
- die Mindestausgabe für förderfähige Vorhaben beträgt 2.000 Euro je Antrag sowie die Höchstausgabe 10.000 Euro je Antrag;
- die Förderung wird bis zum Höchstsatz von 60% der zulässigen Ausgabe in „de minimis“ gewährt;
- der Antrag enthält die Kostenvoranschläge; bei Referenten- und Beratungshonoraren müssen die Arbeitstage bzw. -stunden mit den entsprechenden Einzelpreisen angeführt sein;
- unvollständige Anträge werden archiviert, falls die fehlenden Informationen nicht fristgerecht nachgereicht werden;
- sollten die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, kann das Ausmaß der Förderung gekürzt werden oder können die Förderungsanträge von Amts wegen abgelehnt werden;
- nicht zulässig sind Ausgaben für den Ankauf von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen unter Eheleuten oder unter Verwandten bis zum dritten Grad in gerader Linie, zwischen Partner- oder verbundenen Unternehmen, zwischen einer Gesellschaft und ihren Gesellschaftern/Gesellschafterinnen, Angestellten oder Verwaltern/Verwalterinnen sowie zwischen Gesellschaften, an welchen dieselben Gesellschafter/Gesellschafterinnen beteiligt oder in denen dieselben Verwalter/Verwalterinnen tätig sind;
- Gesellschaften mit der Rechtsform einer Genossenschaft, welche für Vorhaben die vom Landesamt für den Bereich Entwicklung des Genossenschaftswesens gefördert werden können, sind von gegenständlicher Förderung ausgeschlossen;
- die Begünstigten sind verpflichtet, die Ausgaben für den Ankauf und die Optimierung von Software im Abschreiberegister einzutragen;
- die Begünstigten sind verpflichtet, bei sonstigem Widerruf der gesamten Förderung, die lokalen und nationalen Kollektivverträge, die geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie die vorsorgerechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sie müssen außerdem die Beiträge für die Pensionsvorsorge auch für alle mitarbeitenden Familienmitglieder einzahlen, die nicht anderweitig rentenversichert sind.

ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES UND EIGENERKLÄRUNG:

(im Sinne der Artt. 46 und 47 des DPR 445/2000 unterliegt geeigneten Überprüfungen laut Art. 71 desselben DPR)

Der/Die Unterfertigte erklärt:

- die Anwendungsrichtlinien gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 581 vom 23.08.2022 zu kennen;
- das eigene Unternehmen ist ein Kleinunternehmen mit bis zu 5 JAE (max 5 Jahresvollzeitmitarbeiter) und mit einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanzsumme bis zu 2 Mio. Euro;

- Ende des Geschäftsjahres (z.B. 31.12.) ;
- das eigene Unternehmen befindet sich nicht in Schwierigkeiten laut Art. 2, Ziffer 18, der Verordnung (EU) Nr. 651/2014;
- für dieselben Vorhaben und Ausgaben wurde bei keiner anderen öffentlichen Körperschaft oder Einrichtung eine Förderung beantragt;
- die Vorhaben, für welche die Förderung beantragt wird, hängen eng mit der betrieblichen Tätigkeit, die in Südtirol ausgeübt wird, zusammen und wirken sich direkt auf diese aus;
- das Unternehmen ist keiner Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission über die Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht nachgekommen;
- das Unternehmen hat etwaige Beihilfen zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt, die von der öffentlichen Körperschaft im Sinne von Artikel 16 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zurückgefordert werden müssen;
- die Stempelmarke wird ausschließlich für das gegenständliche Verwaltungsverfahren verwendet (im Gesuch muss die Nummer und das Datum der Stempelmarke angegeben werden, die Bezahlung durch F23 muss bei Bedarf nachweisbar sein) und muss im Sinne von Artikel 37 des DPR Nr. 642/1972 für drei Jahre aufbewahrt werden.
Bei Bezahlung mit Modell F23 muss dieses dem Gesuch in pdf-Format beigelegt werden.
Das Datum der Stempelmarke muss zeitlich der digitalen Unterzeichnung des Gesuches vorausgehen.

Der/Die Unterfertigte ersucht

um Gewährung eines Beitrages für eine Gesamtausgabe von Euro (ohne Mehrwertsteuer) für folgende förderfähige Vorhaben und zulässigen Ausgaben gemäß Artikel 7 und 8 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 581 vom 23.08.2022:

- Schulungs-, Coaching- und Tutoring-Initiativen;
- Initiativen zu Beratung und Wissensvermittlung;
- Ankauf und Optimierung von Software

Beschreibung und Zielsetzung des Vorhabens:

Dauer Beginn Ende

Ausführungsort des Vorhabens

Ausgabe von Euro (ohne Mehrwertsteuer)

Beschreibung und Zielsetzung des Vorhabens:

Dauer Beginn Ende

Ausführungsort des Vorhabens

Ausgabe von Euro (ohne Mehrwertsteuer)

Beschreibung und Zielsetzung des Vorhabens:

Dauer Beginn Ende

Ausführungsort des Vorhabens

Ausgabe von Euro (ohne Mehrwertsteuer)

Der/Die gesetzliche Vertreter/in hat Einsicht in nachstehende kurze Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 genommen:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen.

E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DPO - *Data Protection Officer*) sind folgende:

E-Mail: dsb@provinz.bz.it, PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß der im ausführlichen Informationsschreiben angegebenen Rechtsgrundlagen, verarbeitet. Die Daten werden so lange gespeichert, bis sie zur Erreichung der Zwecke der Datenverarbeitung und zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Für weitere Informationen, auch in Bezug auf die Ausübung der im Sinne von Artikeln 15-22 der DSGVO Ihnen zustehenden Rechte, lesen Sie bitte die ausführliche Datenschutzerklärung, welche durch den nachstehenden Hyperlink zugänglich ist

<https://www.provinz.bz.it/tourismus-mobilitaet/tourismus/foerderungen-finanzierungen.asp>

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle in diesem Antrag angegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und zur Kenntnis genommen, dass eventuelle falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind.

Ort und Datum

Unterschrift gesetzliche(r) Vertreter(in)

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet

alternativ

unterschreiben und Kopie der Identitätskarte beilegen)

Anlagen:

Kostenvoranschläge: bei Referenten- und Beratungshonoraren müssen die Arbeitstage bzw. -stunden mit den entsprechenden Einzelpreisen angeführt sein

ANLAGE A - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Definition Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großunternehmen:

Kleinstunternehmen: beschäftigt weniger als 10 Personen; der Jahresumsatz bzw. die Jahresbilanzsumme übersteigt nicht 2 Mio. Euro.

Kleinunternehmen: beschäftigt weniger als 50 Personen; der Jahresumsatz bzw. die Jahresbilanzsumme übersteigt nicht 10 Mio. Euro.

Mittleres Unternehmen: beschäftigt mindestens 50 und weniger als 250 Personen; Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.

Großunternehmen: beschäftigt 250 oder mehr Personen; Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro.

Eigenständiges Unternehmen: das Unternehmen hält keine Anteile von 25% oder mehr an einem anderen Unternehmen, ist nicht zu 25% oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stellen, von einigen Ausmaßen abgesehen, und erstellt keine konsolidierte Bilanz und ist nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten, das eine konsolidierte Bilanz erstellt, und ist damit kein verbundenes Unternehmen.

Partnerunternehmen: das Unternehmen hält mindestens 25% oder höchstens 50% des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen, und/oder ein anderes Unternehmen hält einen Anteil von mindestens 25% und höchstens 50% des Kapitals oder der Stimmrechte an Ihrem Unternehmen.

Verbundenes Unternehmen: das Unternehmen hält mehr als 50% des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen, und/oder ein anderes Unternehmen hält einen Anteil von mehr als 50% des Kapitals oder der Stimmrechte an Ihrem Unternehmen.

De-minimis-Beihilfen:

„De-minimis“-Beihilfen werden gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen gewährt (Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013).

„Einziges Unternehmen“:

Für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 bezieht der Begriff „einziges Unternehmen“ alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Berechnung der Beschäftigten:

Die Mitarbeiterzahl wird in Jahresarbeitseinheiten (JAE) angegeben. Jede Vollzeitarbeitskraft, die während des gesamten Berichtsjahres im Unternehmen oder für das Unternehmen tätig war, zählt als eine Einheit. Für Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sowie für Angestellte, die nicht das gesamte Jahr gearbeitet haben, ist jeweils der entsprechende Bruchteil einer Einheit zu zählen. Inhaber und Gesellschafter sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie eine regelmäßige Tätigkeit im Unternehmen ausüben.

Beispiele:

- Vollzeitarbeiter für das ganze Jahr JAE = 1
- Vollzeitarbeiter für 6 Monate JAE = 0,5
- Vollzeitarbeiter für 4 Monate JAE = 0,33
- Teilzeitarbeiter (50%) für das ganze Jahr JAE = 0,5
- Teilzeitarbeiter (50%) für 6 Monate JAE = 0,25